

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. Februar 2003

Nr. 2003/273

### **Einwohnergemeinde Wisen: Generelles Wasserversorgungsprojekt - Teilgebiet Risberg - Genehmigung und Beitragszusicherung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Wisen unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) für die Erschliessung des Gebietes Risberg zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 260'000.-- veranschlagten Baukosten. Das GWP besteht aus folgenden Grundlagen:

- Teil GWP Risberg, Situation 1:2000 (Plan-Nr. 5143 - 01, 30.09.2002)
- Technischer Bericht, 27.09.2002
- Kostenvoranschlag vom 13.12.2002

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 14. Oktober bis 13. November 2002. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Wisen vom 9. November 2002 wurde das GWP genehmigt. Er beantragt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die vorliegende Erschliessungsplanung beinhaltet den Ersatz der sanierungsbedürftigen, bereits über 50-jährigen Wasserleitung. Gleichzeitig erfolgt eine Erweiterung der Wasserleitung, welche die Erschliessung des Landwirtschaftsbetriebes Unterer Risberg ermöglicht und die spätere Erschliessung des Landwirtschaftsbetriebes Oberer Risberg aufzeigt. Insgesamt wird auch die Löschwasserversorgung des ganzen Gebietes verbessert.

2.4 Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das Kantonale Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11), § 4 der zugehörigen Beitragsverordnung (BGS 921.13) und die Kantonale Bodenverbesserungsverordnung vom 27.12.1960 (BGS 923.12), an die bei-

tragsberechtigten Kosten von Fr. 260'000.-- einen Kantonsbeitrag von 18% zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, einen Bundesbeitrag von 25% beantragt.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Das GWP für das Gebiet Risberg der Einwohnergemeinde Wisen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.3 Aus dem Kredit 565000/756 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 260'000.-- ein Kantonsbeitrag von 18%, im Maximum Fr. 46'800.-- bewilligt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen."
- 3.4 Die Arbeitsvergebung ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen. Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine **Frist bis Ende 2004** gewährt.
- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, im Grundbuch Wisen bei den gemäss beigelegter "Anmerkungs-Bestätigung" aufgeführten Parzellen die Anmerkung "**Bodenverbesserung / Wasserversorgung / RRB Nr. / Jahr**" einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.
- 3.6 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird der Einwohnergemeinde Wisen eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 423.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Kostenrechnung**

Einwohnergemeinde Wisen, 4634 Wisen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	400.--	(KA 431001/A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>423.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler (Versand durch Amt für Umwelt)**

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Umwelt, mit 2 gen. Plänen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plan

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amtshaus, 4600 Olten (als Anmeldung)

Einwohnergemeinde Wisen, 4634 Wisen (mit Rechnung), mit 2 gen. Plänen

Frey + Gnehm AG, Bautechnik, Raumplanung, Umweltschutz, Leberngasse 1, 4603 Olten

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Wisen: Das GWP für das Gebiet Risberg wird genehmigt.

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt.

Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“